



Statuten des Schweizerischen Jagdschutzhundevereins SJSHV

(Die vorliegenden Statuten sind in männlicher Form verfasst. Sie sind auch in weiblicher Form anwendbar.)

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

Art.1. Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Jagdschutzhundeverein (SJSHV) besteht gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Der SJSHV ist ein assoziiertes Mitglied der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG), Sektion Langenthal und Umgebung.

Art.2. Zweck

Der SJSHV ist auf die Bedürfnisse einer zeitgemässen Jagdschutzhundeausbildung ausgerichtet und wahrt die Interessen einer weidgerechten Jagd mit dem ausgebildeten Jagdschutzhund.

Der SJSHV bezweckt

- die Förderung und Erhaltung des Jagdschutzhundes für den beruflichen Einsatz und für die weidgerechte Jagdausübung,
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Führer und Hund
- die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Vereinigungen, Verbänden, Gemeinschaften und gegenüber der Öffentlichkeit,
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Jagd und verwandten Verbänden,
- die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und die Pflege der Geselligkeit.

Der SJSHV erfüllt seine Aufgabe durch

- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen,
- die Durchführung von praktischen Prüfungen,
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- die Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinigungen, Verbänden, Gemeinschaften und mit der Öffentlichkeit,
- die Kontaktpflege mit anderen Organisationen der Jagd und verwandten Verbänden,
- die Durchführung von vereinsinternen, geselligen Anlässen.



2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art.3. Mitglieder

Alle Personen, die jagdberechtigt oder im Interessenbereich des Jagdschutzhundes tätig sind, können als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Art.4. Beginn der Aktivmitgliedschaft / Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung des SJSHV und wird vom Sektionsvorstand der SKG Langenthal bestätigt. Die Anmeldung erfolgt schriftlich über ein Vorstandsmitglied mit vereinseigener Beitrittserklärung.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Aktivmitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art.5. Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Jagdschutzhundewesen oder im SJSHV besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Ehrenmitgliedern sind von der Beitragspflicht befreit.

Art.6. Beendigung der Mitgliedschaft / Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss entsprechend den Statuten der SKG, Sektion Langenthal. Der Verlust der Mitgliedschaft bewirkt gleichzeitig, dass die Dienste aller Einrichtungen der SJSHV nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Art.7. Anerkennung der Statuten

Das Aktivmitglied anerkennt mit seinem Beitritt diese Statuten und alle anderweitigen Vorschriften und Beschlüsse des Vereins.

Art.8. Mitwirkungsrechte

Den Aktivmitgliedern stehen die Mitwirkungsrechte gemäss Bestimmungen dieser Statuten über die Organe der SJSHV zu.

Art.9. Beitragszahlungen

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von den zuständigen Organen beschlossenen Beiträge zu bezahlen. Zahlungsverweigerung zieht den Verlust der Mitgliedschaft im SJSHV nach sich.



3. Abschnitt: Organisation

Art.10. Organe

Die Organe des SJSHV sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle
4. die Verbindungsstelle zur SKG, Sektion Langenthal
5. Kommissionen

Art.11. Amtsdauer und Zusammensetzung

Die Organe des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Verbindungsstelle werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen können an jeder Hauptversammlung vorgenommen werden. Während der Amtsdauer gewählte Organe vollenden die Amtsdauer des Vorgängers.

Art.12. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SJSHV. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie findet einmal jährlich vor der Hauptversammlung der SKG, Sektion Langenthal, statt.

Art.13. Einberufung

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Durchführung.

Art.14. Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten schriftlich bis Ende November des Kalenderjahres einzureichen. Werden Anträge später eingebracht, so können sie nur mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.

Art.15. Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Präsidenten, auf Beschluss des Vorstandes oder von einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert 60 Tagen seit der Antragsstellung durchzuführen.

Art.16. Leitung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen.



Art.17. Geschäfte

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Verbindungsleute
- Genehmigung der Mutationen
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Prüfungsordnungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens zu diesem Zeitpunkt

Art.18. Beschlussfassung und Stimmberechtigung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 13 einberufen worden ist. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen davon bilden gemäss Art. 29 und Art. 30 die Abstimmungen über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Vertretung von abwesenden Mitgliedern ist nicht zulässig. Auf Begehren von einem Drittel der Stimmberechtigten an der Hauptversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes kann eine Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art.19. Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand

Art.20. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht in der Regel aus

- dem Präsidenten,
- dem Sekretär,
- dem Kassier,



- dem Übungsleiter,
- dem Prüfungsleiter,
- dem Ausbildungsleiter
- dem Schutzdienstleiter und
- dem Informations- und Shopleiter.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und erledigt alle übrigen Vereinsgeschäfte. Der SJSHV wird nach aussen rechtskräftig durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Revisionsstelle

Art.21. Zusammensetzung und Aufgabe

Die Revisionsstelle besteht in der Regel aus zwei geeigneten Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Rechnung und legen ihre Anträge der Hauptversammlung vor.

Die Verbindungsstelle zur SKG

Art.22. Zusammensetzung und Aufgabe

Die Verbindungsstelle zur SKG besteht in der Regel aus einem geeigneten Aktiv- oder Ehrenmitglied. Es stellt die Kommunikation und Information zwischen dem SJSHV und der SKG, Sektion Langenthal, sicher.

Die Kommission

Art.23. Zusammensetzung und Aufgabe

Die Kommission besteht in der Regel aus drei fachtechnisch geeigneten Aktivmitgliedern und wird bei Bedarf durch den Vorstand gewählt und eingesetzt. Sie bearbeitet spezielle Probleme des Vereins und erarbeitet eventuelle Vorschläge zu Händen des Vorstandes bzw. der Hauptversammlung.

Art.24. Entschädigung

Die Organe des Vorstandes, der Revisionsstelle, der Verbindungsstelle zur SKG und der Kommission haben gegenüber der SJSHV keinen Anspruch auf Entschädigung.



4. Abschnitt: Finanzen

Art.25. Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen, dem Vermögensertrag sowie aus anderen Leistungen des Vereins. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 200.-- und wird jährlich festgelegt.

Art.26. Kompetenzen

Für Ausgaben, die den Voranschlag überschreiten, hat der Vorstand das Beschlussrecht im Umfange von jährlich bis zu 10% des Vereinsbudgets.

Art.27. Finanzielle Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.28. Haftung

Die persönliche Haftbarkeit aller Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen haftet allein für die Verbindlichkeiten des SJSHV.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art.29. Statutenänderungen

Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung und der Bekanntgabe der zu beratenden Geschäfte zugestellt werden. Bei Statutenänderungen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.30. Auflösung

Über die Auflösung der Vereinigung entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.31. Auflösungsantrag

Der Antrag betreffend Auflösung des Vereins ist mindestens 90 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Art.32. Auflösungsbehörde

Der Vorstand ist Auflösungsbehörde.

Art.33. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung des SJSHV, unter Genehmigung durch die SKG, Sektion Langenthal, in Kraft. Die bisherigen Satzungen, Nachträge und Änderungen werden aufgehoben.

Statuten



Genehmigt an der Hauptversammlung des SJSHV vom 20. Januar 2004 in Langenthal.

Für den Vorstand des Schweizerischen Jagdschutzhundevereins (SJSHV):

Der Präsident: Heinz Rindlisbacher

Die Sekretärin: Ada Hammer